



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Kooperationskonzept Bauhöfe im Würzburger Norden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass die Firma Heyder + Partner von der „Kommunalen Allianz Würzburger Norden“ e. V. mit der Erstellung eines Kooperationskonzeptes für die Bauhöfe der zehn Mitgliedsgemeinden mit Schreiben vom 25.04.2019 beauftragt wurde. Bereits im August 2019 wurde für die einzelnen Bauhöfe ein Zwischenbericht vorgelegt. Nun liegt der Abschlussbericht vor, der sich mit möglichen Kooperationen befasst. Die nun folgende Zusammenfassung soll der Information des Gemeinderates dienen. Die Entscheidung über eine mögliche Beteiligung der Gemeinde an weiteren Planungen zu Bauhofkooperationen ist für den Herbst geplant.

1. Kooperationsziele

Das Ziel interkommunaler Zusammenarbeit ist Synergieeffekte für die Kooperationsgemeinden zu erreichen und zu nutzen. Diese beziehen sich sowohl auf **Verbesserungen der Leistungsfähigkeit** als auch der **Wirtschaftlichkeit** der Bauhöfe.

Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit interkommunaler Bauhöfe beruht auf folgenden Sachverhalten:

- Der größere Personalbestand ermöglicht einen flexiblen Personaleinsatz und die leichtere Abdeckung von Belastungsspitzen,
- Spezialisierung in der Leistungserbringung:
Durch die Beschäftigung verschiedener Facharbeiter (Maurer, Zimmerer, Mechaniker, etc.) können Arbeiten verschiedenster Gewerke zeitnah und wirtschaftlich durch eigenes Personal erledigt werden,
- Qualitätsverbesserung
- Erweiterung des Leistungsspektrum durch zusätzliche Ressourcen,
- Sicherung der Leistungserbringung trotz Fachkräftemangel
- Unabhängigkeit in der Leistungserbringung durch eigenes Personal

Aus Sicht der Kosteneinsparung bestehen folgende Motive:

- Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch höhere Auslastung der technischen Ausstattung,
- optimale Kapazitätsauslastung und Senkung der Fixkosten,
- gemeinsame Investitionen und damit Aufteilung des Risikos und der Kosten,
- Verbrauchsmaterial kann in größeren Mengen günstiger beschafft werden,
- geringere Personalkosten durch bessere Personalauslastung (z. B. gemeinsamer Bereitschaftsdienst, gemeinsame Koordination und Durchführung von Baumaßnahmen, eine Verwaltung).

2. Untersuchung des Bauhofs der Gemeinde Hausen (Zwischenbericht 08.2019)

Leistungsbereiche des Bauhofes

Der Bauhof deckt unterschiedliche Leistungsbereiche, bzw. Gewerke ab. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen und mit den in 2018 erbrachten Stunden hinterlegen.

Jahresarbeitszeit Bauhof Gemeinde Hausen		
Leistungsbereich	Jahresarbeitszeit 2018	%
Grünpflege	2.579,40	35%
Kanal	2.032,00	27%
Wald	842,00	11%
Wasser	458,50	6%
Winterdienst	450,00	6%
Hausmeistertätigkeit	333,90	4%
Bauhof	201,90	3%
Friedhofswege	160,80	2%
Straße	117,00	2%
Reinigung	80,50	1%
Spielplatz	60,40	1%
Bauhofleitung	134,60	2%
Gesamt	7.451,00	100%

Personalbedarfsermittlung nach Mengengerüst

Einer Personalbedarfsermittlung nach Mengengerüst wird die Größe von Flächen bzw. Anzahl von Objekten zugrunde gelegt. Es erfolgt eine Multiplikation mit dem durchschnittlichen Jahresaufwand je Bezugseinheit. So ergibt sich ein Bedarf von Jahresstunden, aus welchem der Personalbedarf ermittelt wird.

Personalbedarfsermittlung Bauhof Gemeinde Hausen			
Leistungsbereich	PB-Ermittlung	VbE	Bemerkung
Grünpflege	4.631,13	2,94	Ermittlung nach Mengengerüst
Erhöhung Pflegeintervall Blumen- u. Staudenbeete		0,11	Rückstände
Teilergebnis Grünpflege		3,06	
Kanal		1,30	Ermittlung Personalbedarf Ingenieurbüro
Reinigung Straßeneinläufe	125,76	0,08	
Teilergebnis Abwasserbeseitigung		1,38	
Wald	842,00	0,54	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Jungwaldpflege	420,00	0,27	Rückstände
Waldgassen mulchen	120,00	0,08	Rückstände
Teilergebnis Wald		0,88	
Wasser	458,50	0,29	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Wasseruhren tauschen	70,00	0,04	Rückstände
Instandhaltung Hydranten	70,00	0,04	Rückstände
Teilergebnis Wasserversorgung		0,34	
Winterdienst	450,00	0,29	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Spielplatz	280,00	0,18	Ermittlung nach Mengengerüst
Allgemeine Einzelaufträge	293,64	0,19	Ermittlung nach Mengengerüst
Bauhofleitung	755,05	0,48	Ermittlung nach Mengengerüst
Hausmeistertätigkeit	333,90	0,21	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Bauhof	201,90	0,13	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Friedhofswege	160,80	0,10	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Straße	117,00	0,07	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Reinigung	80,50	0,05	tatsächliche Jahresarbeitszeit
Gesamt	7.455,74	7,39	

Nutzung Fahrzeuge und Maschinen

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bauhof der Gemeinde Hausen einen Fuhr- und Maschinenpark unterhält, mit welchem die Leistungserbringung bezogen auf das Aufgabenspektrum vollumfänglich erfolgen kann. Im Bereich der Transporter (Sprinter, Kastenwagen, Pickup) und Traktoren (Geräteträger und Aufsitzmäher) ist von einer „wirtschaftlichen“ Leistungserbringung für einen Bauhof der Größe der Gemeinde Hausens auszugehen. Insgesamt hat das Ergebnis der Basisanalysen der Bauhöfe allerdings gezeigt, dass die Auslastung der Großfahrzeuge, Geräteträger und Arbeitsmaschinen, bei den Bauhöfen kleinerer und mittlerer Gemeinden eher niedrig ist.

Fahrzeugbestand Bauhof Gemeinde Hausen			
Fahrzeug Typ	Kennzeichen	AHK	Baujahr
1 Sprinter (MB), 3-Seiten-Kipper, Doppelkabine	WÜ-H-44		01.05.2016
Tandem-Anhänger-Drei-Seiten-Kipper			
Ein-Achs-Anhänger (6t)			
			01.01.2012
1 Mercedes Citan 108 CDI (Kastenwagen)	WÜ-R-5986		gebraucht 2018: 57.350 km
1 Nissan Navara (Pickup)	WÜ-H-5015		gebraucht: 01.03.2019: 123.500 km
1 Traktor John Deere 6120 R	WÜ-H-6120	128.000,00 €	01.05.2018
Schneepflug			
Streuer			
Anbau Forst mit Seilwinde			
Auslegmulcher, Grabenmulcher (Mähbreite 1,50 m)			
Gießfass (ehemals Güllefass)			
1 Aufsitzmäher John Deere 1585 - Terraincut		70.000,00 €	01.05.2017
kleines Räumschild (für Gehwegw)			
1 JCB 3 X Bagger			gebraucht gekauft
Grabenlöffel			
1 Ein-Achs-Mulcher (Herkules)			
1 Handrasenmäher (Benzin)			
1 Hochentaster (Akku)			
1 Heckenschere (Benzin)			
1 Heckenschere			
2 Laubbläser (Benzin)			
2 Freischneider			
6 Motorsägen			

Zusammenfassung Wirtschaftlichkeit Bauhof

Im Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass der Bauhof der Gemeinde Hausen seine Leistungen in nahezu allen Bereichen wirtschaftlich erbringt und die Vergabe von Leistungen bzw. deren Eigendurchführung überwiegend richtig gewählt ist.

Zusammenfassung Bewertung Wirtschaftlichkeit				
Bereich	Zustand	Wirtschaftlichkeit	Maßnahmen zur Optimierung	
Steuerung Verwaltung	passend	+	Bürgermeister / Bauamt	
Organisationsstruktur	passend	+	Regiebetrieb beibehalten	
Personalbestand Mitarbeiter	unpassend	+	personelle Aufstockung	
Mitarbeiterprofil	passend	+	bei Neueinstellungen Facharbeiter/Landschaftsgärtner einstellen	
Krankzeiten Arbeiter	passend	+	beibehalten	
Motivation Mitarbeiter	passend	+	beibehalten	
Mitarbeiterstundensatz	unpassend	-	verursachungsgerecht kalkulieren	
Fahrzeug- u. Maschinenstundensätze	nicht kalkuliert	-	verursachungsgerecht kalkulieren	
Ausstattung Fuhrpark und Maschinen	passend	+		
Planung Ersatzbeschaffungen	liegt vor	+	beibehalten	
Bauliche Situation	unpassend	-	Maßnahmen ergreifen	
Grünpflege	unpassend	-	Rückstände aufarbeiten: Personalaufstockung oder Fremdvergabe	
Straßenreinigung	Durchführung fremd /Bürger	+	beibehalten	
Mülleimerleerung	Durchführung Baubetriebshof	+	beibehalten	
Reinigung Straßeneinläufe	unpassend	-	Fremdvergabe	
Straßenunterhaltung kleinflächig	Durchführung Baubetriebshof	+	beibehalten	
Straßenunterhaltung großflächig	Durchführung fremd	+	beibehalten	
Straßenbeleuchtung	Durchführung fremd	+	beibehalten	
Bestattungen	Durchführung fremd	+	beibehalten	
Gebäudeunterhaltung	Durchführung Baubetriebshof	+	beibehalten	
Spielplatzkontrollen	Durchführung Baubetriebshof	+	beibehalten, dokumentation durchführen, Schulung 2. Mitarbeiter	
Winterdienst	Durchführung Baubetriebshof	+	beibehalten	
Allgemeine Dienste	Durchführung Baubetriebshof	+	beibehalten	
Unterhaltung Wasserversorgung	Durchführung Baubetriebshof	-	Maßnahmen ergreifen	

3. Kooperationsprojekt Bauhöfe (Abschlussbericht 05.05.2020)

Übersicht Ergebnisse Basis-Analysen

	selbständig	VG Bergheim				VG Estenfeld			selbständig	selbständig	selbständig	selbständig	Gesamt	% Gesamt
	Hausen	Bergheim	Oberpleichfeld	Prosselsheim	Eisenheim	Estenfeld	Körnach	Güntersleben	Unterpleichfeld	Rimpar				
Einwohner	2.462,00	3.756,00	1.128,00	1.180,00	1.350,00	5.237,00	4.783,00	4.501,00	3.036,00	7.711,00		35.144,00		
Gemarkung	21,98	26,48	8,66	20,04	11,55	18,12	12,28	16,05	23,93	36,41		195,50		
Ortsteile	3,00	3,00	1,00	4,00	4,00	2,00	1 (4)	1,00	6,00	5,00				
Ø-Berechnung: 2,0 VbE/1.000 EW	4,92	7,51	2,26	2,36	2,70	10,47	9,57	9,00	6,07	15,42				
Ø-Berechnung - modifiziert	6,12	8,14	2,12	2,42	2,21	10,19	8,37	10,40	5,52	12,94				
MA Ist	6,00	7,00	1,00	2,00	2,00	10,00	7,87	10,31	6,00	16,00		68,18		
MA Soll	7,39	7,97	1,54	2,00	2,09	9,86	8,04	10,15	5,92	17,49		72,45		
Kennzahl für Ø-Berechnung je 1.000 EW	3,00	2,12	1,37	1,69	1,55	1,88	1,68	2,26	1,95	2,27		1,98		
Kläranlage	18%	-	-	28%	-	-	-	13%	-	5%		64%	6%	
Kanal / Abwasser	-	2%	-	1%	1%	-	4%	3%	0,4%	in Kläranlage		15%	2%	
Straßeneinläufe	1%	2%	1%	1%	vergeben	2%	vergeben	vergeben	0,4%	in Kläranlage		8%	1%	
Grünpflege	42%	24%	20%	13%	36%	21%	24%	31%	29%	12%		252%	25%	
Friedhofunterhaltung	1%	1%	24%	3%	2%	in Grünpflege	in Grünpflege	in Grünpflege	in Grünpflege	vergeben		31%	3%	
Bach- und Gräbenreinigung	vergeben	0%	3%	vergeben	3%	3%	1%	vergeben	in Grünpflege	vergeben/ in GP		11%	1%	
Gebäudeunterhaltung / Hausmeisterstätigkeiten	3%	12%	0%	5%	4%	4%	5%	9%	13%	28%		83%	8%	
Reinigung	1%	3%	7%	7%	3%	3%	5%	2%	3%	6%		40%	4%	
Spielplatzunterhaltung	2%	3%	3%	8%	2%	6%	5%	2%	4%	4%		39%	4%	
Straßen- und Feldwegunterhaltung	1%	0%	1%	1%	6%	10%	6%	8%	4%	13%		51%	5%	
Winterdienst	4%	2%	5%	1%	1%	2%	1%	3%	2%	1%		22%	2%	
Wasser	5%	11%	26%	3%	7%	13%	5%	5%	7%	3%		84%	8%	
Wald	12%	19%	vergeben	vergeben	vergeben	4%	11%	9%	8%	12%		76%	8%	
Allgemeine Einzelaufträge	3%	1%	0%	7%	15%	7%	13%	3%	21%	3%		73%	7%	
Bauhof	2%	12%	3%	10%	4%	10%	12%	4%	0%	6%		64%	6%	
Leistungstätigkeit	7%	7%	7%	8%	8%	10%	8%	8%	8%	7%		78%	8%	
Berücksichtigung Krankheitsausfälle/Rückstände	-	-	-	-	8%	2%	-	0%	0%	-		9%	1%	
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%		1000%	100%	

Einige Leistungsbereiche werden im folgenden dargestellt.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung darf nur von hierfür qualifizierten Mitarbeiter ausgeführt werden. Folgende Regelungen sind einzuhalten:

Das neue DVGW Arbeitsblatt W 1000, Ausgabe Januar 2016 gibt folgende Qualifikationsanforderungen vor:

A1 bei ausschließlicher Wasserverteilung (ohne Wassergewinnung und Wasseraufbereitung) **bis 5.000 versorgte Einwohner** (gemeldete Erst- und Nebenwohnsitze)

A1: Anlagenmechaniker(in) für Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik bzw. Fachrichtung Versorgungstechnik; geprüfter Netzmonteur Handlungsfeld Wasser oder gleichartige Qualifikation
→**Maßstab für Erbshausen**

A2 bei Wassergewinnung, einfacher Wasseraufbereitung (Enteisung, Entmanganung, Entsäuerung) und Wasserverteilung

bis 5.000 versorgte Einwohner

A2: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik;
Ver- und Entsorger(in) Fachrichtung Wasserversorgung oder gleichartige Qualifikation
→**Maßstab für Hausen und Rieden**

Eine mögliche Kooperation könnte wie folgt aussehen.

Im Bauhof der Gemeinde Bergtheim liegt die technische Handlungskompetenz in einem Umfang von 2,0 VbE vor. Somit können potentiell zur Gemeinde Oberpleichfeld auch die Gemeinden Hausen, Prosselsheim und Eisenheim von der Gemeinde Bergtheim unterstützt werden. Auch die räumliche Nähe ist gegeben.

Ein Interkommunaler Bauhof kann hier jedoch eine langfristige Lösung bieten.

Spielplatzkontrollen

Die Spielplatzkontrollen dürfen nur von hierfür weitergebildeten Mitarbeitern durchgeführt werden.

Da in den Gemeinden Kürnach und Hausen jeweils „nur“ ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin über die Qualifikation Spielplatzkontrolleur verfügt, sollte jeweils ein weiterer Mitarbeiter aus den beiden Bauhöfen genauso mit eingewiesen werden, um die Vertretung zu gewährleisten.

Die Übernahme und Sicherstellung der Quartalskontrollen könnte folgendermaßen erfolgen:

Der geschulte Spielplatzkontrolleure (bzw. der zertifizierte Spielplatzkontrolleur der Gemeinde Bergtheim) erbringt im Anschluss an die Durchführung der operativen 1-3-monatlichen Kontrollen in der eigenen Gemeinde, die Kontrollen in der jeweiligen Nachbargemeinde. Hierfür wird er zumindest bei der erstmaligen Durchführung der operativen Kontrollen von dem zuständigen Mitarbeiter der um Unterstützung ersuchenden Gemeinde begleitet.

Ein Interkommunaler Bauhof kann hier eine langfristige Lösung bieten. Da jedoch dringender Handlungsbedarf besteht, empfehlen wir die vorgeschlagenen Maßnahmen sofort umzusetzen. Für die jährlich stattfindenden Hauptinspektionen wird die Einbindung eines gemeinsamen externen Dienstleisters über einen Rahmenvertrag empfohlen.

Baumkontrollen

Kommunen müssen bestimmte Bäume regelmäßig kontrollieren und die Ergebnisse ordentlich dokumentieren.

Zum einen, um notwendige Pflegemaßnahmen ableiten zu können, zum anderen, um im Schadensfall einen Nachweis in der Hand zu halten.

Grundsätzlich ist der Eigentümer verpflichtet, die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten.

Kommunen trifft diese Verpflichtung insbesondere bei:

- Bäumen an Gemeindestraßen (Straßenbaulastträger)
- öffentlichen Grünanlagen
- Spielplätzen

Eine Unterstützung der Gemeinden, in welchen die Qualifikation Baumkontrolleur nicht vorliegt, durch die vier anderen Gemeinden, in welchen die Qualifikation vorliegt, ist im Bereich der Regelkontrollen denkbar. Diese werden als Sichtkontrollen einmal jährlich vom Boden ausgeführt. Gemeinde Estenfeld unterstützt Gemeinde Prosselsheim und Gemeinde Eisenheim
Gemeinde Kürnach unterstützt Gemeinde Unterpleichfeld und Gemeinde Oberpleichfeld
Gemeinde Güntersleben unterstützt Gemeinde Hausen
Gemeinde Bergtheim entfällt wegen evtl. Leistungserbringung bei Wasserversorgung für andere.
Gemeinde Rimpar hat Baumkontrollen extern vergeben.
Ein Interkommunaler Bauhof kann hier eine langfristige Lösung bieten.

Rufbereitschaften

Für technische Störungen und plötzlich auftretende Gefahrstellen in gemeindlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsraum, deren Behebung durch den Bauhof keinen Aufschub duldet, ist es notwendig, außerhalb der allgemeinen Dienststunden einen ständigen Rufbereitschaftsdienst beim Bauhof einzurichten.

Bislang regelt jede Gemeinde die Rufbereitschaft für sich.

Nicht in jeder Gemeinde wird Rufbereitschaft geleistet.

Besonders für die kleinen Gemeinden ist dies schon alleine aufgrund der geringen Mitarbeiter nicht leistbar.

Hinzukommen die im Verhältnis entstehenden hohen Kosten bzw. der entstehende Zeitausgleich.

Als Handlungsempfehlung für die Erbringung der Rufbereitschaftsdienste schlägt Frau Haupt vor, dass sich die zehn Mitgliedsgemeinden in z. B. drei Bezirke aufteilen und diese im Wechsel erbringen und so enorme Arbeitszeit und finanzielle Mittel einsparen.

Folgende Bildung von Bezirken schlagen wir vor:

Bezirk Ost Bergtheim 7,00, Eisenheim 2,00, Prosselsheim 2,00, Oberpleichfeld 1,00, Kürnach 8,00

Bezirk Mitte Hausen 6,00, Unterpleichfeld 6,00, Estenfeld 10,00

Bezirk West Rimpar 16,00, Güntersleben 10,00

Überlegungen für Gemeinde Hausen schwierig, da 80% der Rufbereitschaftseinsätze in der Kläranlage stattfinden.

Mitarbeiter -Qualifikation

Für unterschiedliche Leistungsbereiche ist die Qualifikation der Mitarbeiter in rechtlichen Regelwerken genau vorgegeben.

Hinzu kommen die erforderlichen Weiterbildungen zur Arbeitssicherheit und Sicherheit auf Baustellen sowie die Sicherheitsbelehrungen der Mitarbeiter aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen.

Für Kommunen bedeutet dies, dass sie für die Leistungserbringung entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen müssen.

Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den jeweiligen Bereichen nur in einem geringen oder sehr geringen Umfang erbracht werden bzw. notwendig sind.

Besonders für Bauhöfe von Kommunen kleinerer oder mittlerer Größe, bei welchen keine Vollauslastung für einzelne Gewerke vorliegt, bedeutet dies einen unverhältnismäßig großen und nur schwer leistbaren Aufwand für die Mitarbeiter-Qualifikation. Zudem steht das Personal während der Fortbildungszeiten nicht zur Leistungserbringung zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt:

- Je kleiner ein Bauhof desto höher die Kosten für die Leistungserbringung.

- Je größer der Umfang des Leistungsbereiches desto wirtschaftlicher kann die Leistung erbracht werden.

Daraus folgt, dass interkommunale Zusammenarbeit durch die Bildung von größeren Einheiten zu einer Kostensenkung und damit wirtschaftlicheren Leistungserbringung führt.

Fahrzeuge

Um die Aufgaben in den verschiedenen Leistungsbereichen erbringen zu können, ist jede Kommune gezwungen eine bestimmte Anzahl an Fahrzeugen und Maschinen vorzuhalten.

Bei manchen Maschinen könnten sich jedoch Kooperationsmöglichkeiten ergeben.

Eine Kehrmachine oder teure Anbaugeräte für den großen Traktor könnten hier Felder für eine Zusammenarbeit bieten.

Beispiel Kostenaufteilung - Anschaffung Kehrmachine							
				AHK Kehrmaschine	jährl. kalk. Kosten	Betriebskosten	Gesamtkosten
Nr.	Kommune	Einwohner	%-Anteil	120.000,00 €	15.133,33 €	22.522 €	37.655,33 €
1	Bergtheim	3.756	11%	12.824,95 €	1.617,37 €	2.407,03 €	4.024,40 €
2	Eisenheim	1.350	4%	4.609,61 €	581,32 €	865,15 €	1.446,47 €
3	Estenfeld	5.237	15%	17.881,86 €	2.255,10 €	3.356,13 €	5.611,23 €
4	Güntersleben	4.501	13%	15.368,77 €	1.938,17 €	2.884,46 €	4.822,63 €
5	Hausen	2.462	7%	8.406,56 €	1.060,16 €	1.577,77 €	2.637,93 €
6	Kürnach	4.783	14%	16.331,66 €	2.059,60 €	3.065,18 €	5.124,79 €
7	Oberpleichfeld	1.128	3%	3.851,58 €	485,73 €	722,88 €	1.208,61 €
8	Prosselsheim	1.180	3%	4.029,14 €	508,12 €	756,20 €	1.264,32 €
9	Rimpar	7.711	22%	26.329,39 €	3.320,43 €	4.941,59 €	8.262,02 €
10	Unterpfeichfeld	3.036	9%	10.366,49 €	1.307,33 €	1.945,62 €	3.252,95 €
		35.144,00	100%	120.000,00 €	15.133,33 €	22.522,00 €	37.655,33 €

Interkommunaler Bauhof

Vor allem kleine Gemeinden haben es nicht leicht die Leistungen im Bauhof rechtssicher (Verkehrssicherungspflicht und Arbeitssicherheit) und mit dem erforderlichen fachlich qualifiziertem Personal zu erbringen. Werden keine Fachkräfte oder passende und zuverlässige Dienstleister gefunden, kann die Daseinsvorsorge nicht mehr gewährleistet werden. Für kleine Bauhöfe ist es zudem nahezu unmöglich die Bereitschaftsdienste sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen mit einer geringen Mitarbeiterzahl zu erbringen.

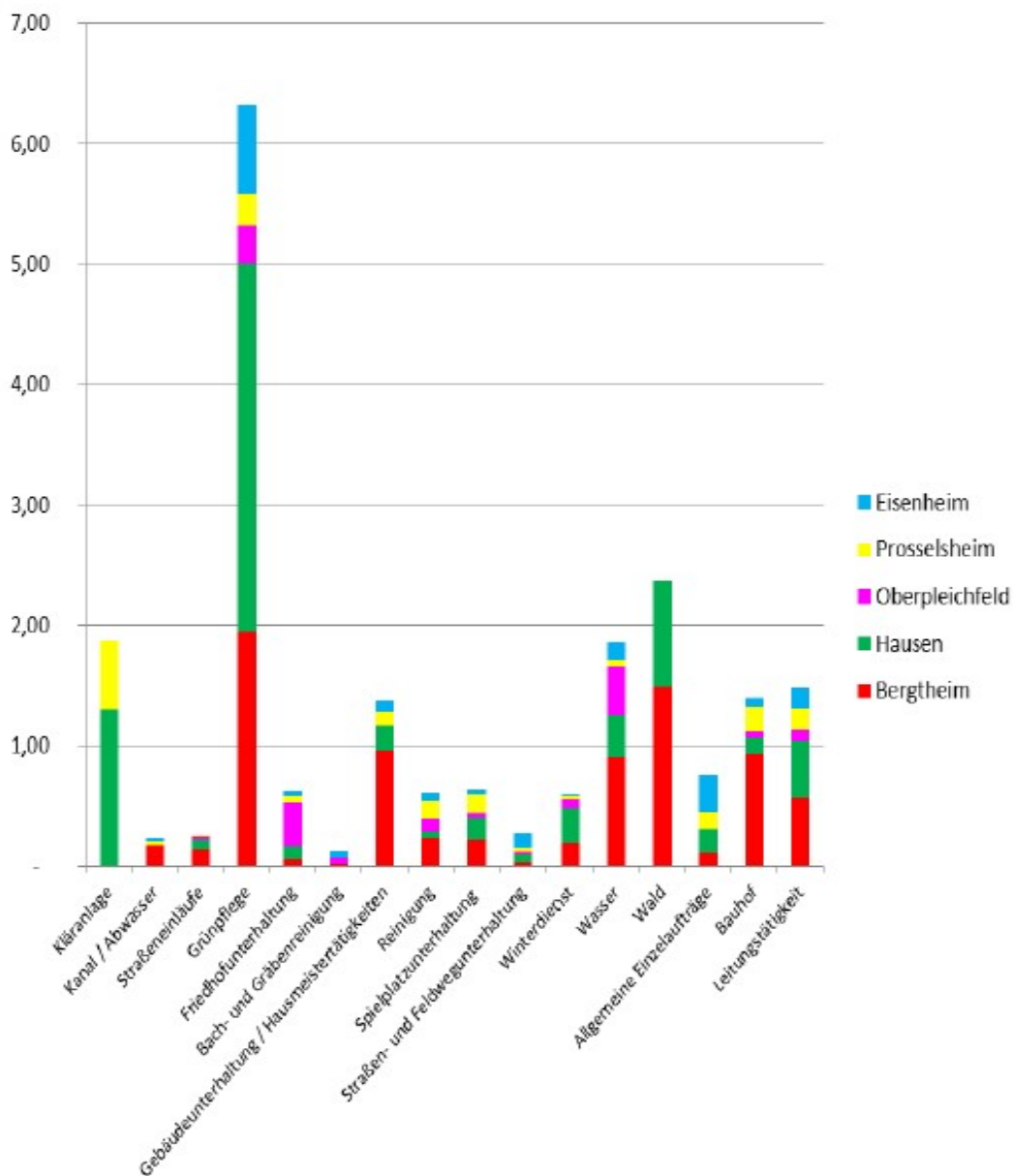
Hinzu kommt je kleiner der Bauhof desto teurer die Leistungserbringung. Denn auch in einem kleinen Bauhof müssen ein bestimmter Fuhr- und Maschinenpark, die entsprechende Ausrüstung sowie die notwendigen Gebäude und Außenlagerflächen vorgehalten werden. Die Fahrzeugauslastung ist folglich gering.

Die hohen Vorhaltekosten führen zu einer teuren und nicht wirtschaftlichen Leistungserbringung. Besonders für kleine Gemeinden besteht ein Bedarf an interkommunaler Zusammenarbeit um zum einen die Leistungserbringung abzusichern und zum anderen deren Kosten zu senken.

Interkommunaler Bauhof - Strukturdaten

Nr.	Kommune	Einwohner	Größe km ²	Anzahl Ortsteile	Anzahl Mitarbeiter
1	Prosselsheim	1.180	20,04	4	2,00
2	Oberpleichfeld	1.128	8,65	1	1,00
3	Eisenheim	1.350	11,55	4	2,00
4	Hausen	2.462	21,98	7	6,00
5	Bergtheim	3.756	26,48	3	7,00
		9.876,00	88,70		18,00

Leistungsbereiche Übersicht im Diagramm



Wirtschaftlichkeitsberechnung Gemeinde Hausen

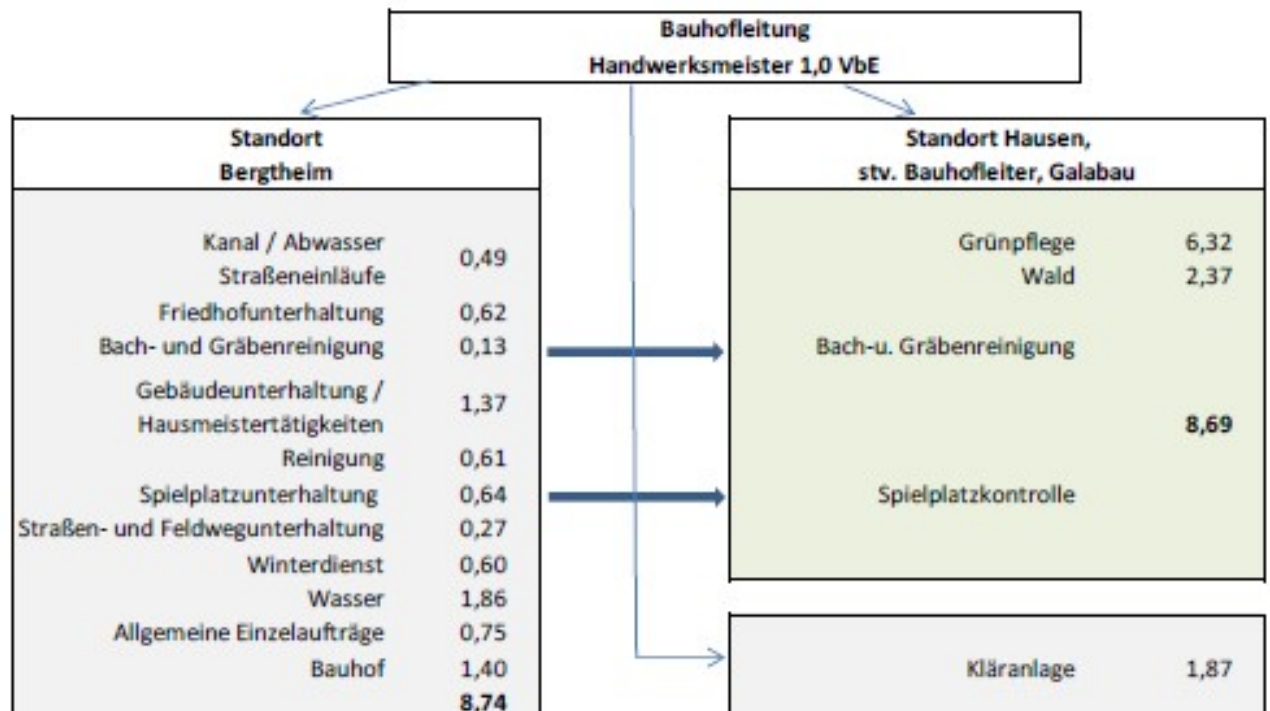
Bauhof Gemeinde Hausen - Ermittlung Einsparpotential - Gemeinkosten ohne Personalkosten				
Bezeichnung/*Erläuterungen		Ansatz 2019	Einsparpotential	
Ausgaben				
4140	Entgelte für tariflich Beschäftigte	80.000,00	-	-
4340	Beiträge zu Versorgungskassen Tariflich Beschäftigte	6.500,00	-	-
4440	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	15.000,00	-	-
5000	Gebäude- und Grundstücksunterhalt	500,00	-	-
5200	Verwaltungs- und Zweckausstattung	6.000,00	50%	3.000,00
5400	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	500,00	-	-
5441	Strombezugskosten	3.550,00	50%	1.775,00
5450	Wasserversorgung, Entwässerung	250,00	50%	125,00
5500	Haltung von Fahrzeugen	30.000,00	15%	4.500,00
5601	Dienst- und Schutzkleidung	3.000,00	-	-
5620	Aus- und Fortbildung,Umschulung	3.000,00	5%	150,00
6400	Steuern, Versicherungen Leistungen bei nicht- versicherten Schäden	500,00	-	-
6520	Post- und Fernmeldegebühren	1.000,00	-	-
6525	Post-, Rundfunk-, Fernsehgebühren -a- Rundfunkgebühren an GEZ	200,00	-	-
6530	Öffentliche Bekanntmachungen Amtsblatt	-	-	-
6540	Dienstreisen	100,00	-	-
6620	Vermischte Ausgaben	250,00	-	-
6790	Innere Verrechnungen Verw.-Kosten-Beitrag	5.000,00		
6800	Abschreibungen	27.200,00	50%	13.600,00
6850	Verzinsung des Anlagekapitals	11.800,00	50%	5.900,00
Ausgaben UA 7711		155.350,00		29.050,00
Ausgaben ohne Personalkosten		53.850,00		
%Anteil Einsparpotential Gemeinkosten		54%		
Ergebnis Einsparpotential jährlich		29.050,00		
Einsparpotential über einen Zeitraum von 5 Jahren		145.250,00		
Einsparpotential über einen Zeitraum von 10 Jahren		290.500,00		
Einsparpotential über einen Zeitraum von 50 Jahren		1.452.500,00		

Zusammenfassung Synergien Kommunalen Bauhof

Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Mehrkosten durch Fahrzeiten und der Einsparungen durch Bereitschaftszeiten.

Bewertungszeitraum	Bergtheim	Hausen	Oberpleichfeld	Prosselsheim	Eisenheim
Ergebnis EP Gemeinkosten / Jahr	42.900,00	29.050,00	15.840,00	16.729,50	16.729,50
Mehrkosten Fahrzeit jährlich	0,00	-9.820,08	-1.581,33	-6.014,73	-7.124,87
Ergebnis EP Gemeinkosten / 1 Jahr	42.900,00	19.229,92	14.258,67	10.714,77	8.604,63
Ergebnis EP Gemeinkosten / 5 Jahre	214.500,00	96.149,58	70.793,33	53.573,87	48.023,16
Ergebnis EP Gemeinkosten 10 Jahre	429.000,00	192.299,16	141.586,67	107.147,75	96.046,32
Ergebnis EP Gemeinkosten 50 Jahre	2.145.000,00	961.495,81	707.933,33	536.738,73	480.231,68
Einsparung Bereitschaftszeiten	6.111,11	6.666,67	9.444,44	8.888,89	8.888,89
EP über einen Zeitraum von 1 Jahr	8.111,11	8.896,87	8.444,44	8.888,89	8.888,89
EP über einen Zeitraum von 5 Jahren	30.555,56	33.333,33	47.222,22	44.444,44	44.444,44
EP über einen Zeitraum von 10 Jahren	61.111,11	66.666,67	94.444,44	88.888,89	88.888,89
EP über einen Zeitraum von 50 Jahren	305.555,56	333.333,33	472.222,22	444.444,44	444.444,44
Summe EP über einen Zeitraum von 1 Jahr	48.011,11	26.896,68	23.803,11	19.803,08	18.483,62
Summe EP über einen Zeitraum von 5 Jahren	245.055,56	129.482,91	118.015,56	98.018,32	92.467,60
Summe EP über einen Zeitraum von 10 Jahren	490.111,11	258.965,83	236.031,11	196.036,63	184.935,21
Summe EP über einen Zeitraum von 50 Jahren	2.450.555,56	1.294.829,14	1.180.165,68	980.183,17	924.878,04

Organisationsform Interkommunaler Bauhof mit zwei Standorten



Als Betriebsmodelle für einen Interkommunalen Bauhof kommen die Zweckvereinbarung, der Zweckverband oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen in Frage.

Von Mitgliedern des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Gemeindeteile nicht korrekt angegeben ist.

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel hält die Angabe von 80.000,00 € für die Entgelte für tariflich Beschäftigte bei 6 Mitarbeitern für nicht plausibel und bittet darum, zu erfragen, wie diese Zahl ermittelt wurde.

Auf Anfragen der Gemeinderäte zur Umsetzung einer Bauhofkooperation bzw. eines Interkommunalen Bauhofs teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass es sich in der Studie nur um Vorschläge handelt. Über eine mögliche Organisation, z.B. Wahl der/s Standorte/s, Kompetenzen bei der Beauftragung, Bildung eines Zweckverbandes, wurde bisher noch nicht gesprochen.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Brunnen zur Bewässerung eines Hauptspielfeldes (Sportplatz), eines Bolzplatzes und zweier Korbballplätze

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass der dem Landratsamt Würzburg vorliegende Antrag auf Grundwasserentnahme, zu dem die Gemeinde Hausen bei Würzburg als Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen kann, sich auf eine Grundwasserentnahme des örtlichen Sportvereins DJK Erbshausen-Sulzwiesen e. V. zur Bewässerung

- des Hauptspielfeldes (Sportplatz),
- eines Bolzplatzes und
- zweier Korbballplätze

auf dem Sportgelände in Erbshausen aus einem Brunnen auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen Fl. Nr. 130, Kirschbaumäcker, bezieht.

Die entsprechende Grundwasserentnahme wurde erstmals durch das Landratsamt Würzburg mit Bescheiden vom 06. Oktober/10. November 1997 genehmigt.

Die derzeit gültige Verlängerungsgenehmigung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die DJK Erbshausen-Sulzwiesen hat eine Verlängerung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme um weitere 10 Jahre bis zum **31. Dezember 2030** beantragt.

Die maximale Jahresentnahme beträgt derzeit 1.000 m³, wobei die zulässige Entnahmemenge auf maximal 1,0 l/s Grundwasser beschränkt ist, und auf eine sparsame Verwendung des Wassers zu achten ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt unter der Maßgabe, dass weiterhin auf eine sparsame Verwendung des Wassers zu achten ist und eine Nachvollziehbarkeit der Wasserentnahme gegeben ist, ihre Zustimmung zur Verlängerung des Bescheides des Landratsamtes Würzburg vom 10. Dezember 2010, AZ.: FB 25 642-4-1997-Ha, zur Grundwasserentnahme durch den Sportverein DJK Erbshausen-Sulzwiesen aus einem Brunnen auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen Fl. Nr. 130, Kirschbaumäcker, zur Bewässerung

- eines Hauptspielfeldes (Sportplatz),
- eines Bolzplatzes und
- zweier Korbballplätze

auf dem Erbshausener Sportgelände um weitere zehn Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2030.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg für die Sportanlage der DJK Erbshausen-Sulzwiesen auf den Grundstücken der Gemarkung Erbshausen Fl. Nrn. 124, 128, 129 und 130 für den genannten Zeitraum, d. h. bis zum 31. Dezember 2030, eine Beschränkung der Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 7 Abs. 1

der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (-WAS-) auf die Zwecke der Wasserversorgung, die die Bewässerung

- eines Hauptspielfeldes (Sportplatz),
- eines Bolzplatzes und
- zweier Korbballplätze

nicht umfassen. Diese Beschränkung der Benutzungspflicht erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie im Übrigen nur solange und soweit gilt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 3	Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses, Fl. Nr. 1829 bzw. Fl. Nr. 1829/1, Erbshausener Straße 28 bzw. 30, Gemarkung und GT Erbshausen
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass der Bauherr die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses auf einem der bereits bebauten Grundstücke Fl. Nr. 1829 oder 1829/1 oder auch auf einem durch Verschmelzung entstandenen neuen Grundstück bzw. den Umbau eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in ein Einfamilienwohnhaus plant.

Beide Grundstücke liegen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Der überwiegende Teil der Grundstücke liegt im als Dorfgebiet gekennzeichneten Bereich. Bei einem kleinen Teil an der nördlichen Grenze handelt es sich laut Flächennutzungsplan um Grünfläche.

Zur Klärung der Zulässigkeit der verschiedenen möglichen Planungen hat der Bauherr im Rahmen der Bauvoranfrage folgende Fragen vorgelegt:

- Ist eine Bebauung des Grundstückes mit einem zweigeschossigem Einfamilienwohnhaus (Grundfläche ca.10mx10m bei einer Höhe von ca. 8m) gem. beigelegter Planunterlage zulässig?
- Hierzu bitten wir um Prüfung anhand verschiedener Varianten wo eine Bebauung gem. beigelegter Planunterlage möglich ist (siehe Skizzen anbei)
 - Variante A: Bebauung vollständig auf dem hinteren Teil des Grundstücks mit der Flurnummer 1829/1
 - Variante B: Bebauung vollständig auf dem hinteren Teil des Grundstücks mit der Flurnummer 1829
 - Variante C: Grundstücksverschmelzung der Flurnummern 1829 und 1829/1 um auf dem hinteren Teil beider Grundstücke bauen zu können
 - Variante D: Umbau des landwirtschaftlichen Gebäudes neben dem Wohnhaus (Erbshausener Str.28) in ein Einfamilienwohnhaus
- Ist als Dachform ein Walmdach zulässig?
- Sind bei Variante D Fenster in westlicher Richtung (zur Flurnummer 1829/1) bei einer Grenzbebauung möglich und wenn ja unter welchen Bedingungen?

Zur Information hat er Skizzen der verschiedenen Varianten und folgende Anmerkungen beigelegt:

- Anschluss an bestehende Versorgungsleitungen (Wasser / Kanalsystem / Strom) über Flurnummer 1829/1 (links vom Wohngebäude auf Flurnummer 1829) (siehe Skizzen anbei)
- Wahl einer Bauform, die sich in das Ortsbild einfügt
- Die Zufahrt erfolgt über das bestehende Anwesen (Flurnummer 1829) oder ggf. über die Flurnummer 121 (öffentlicher Feldweg), Stellplätze hierbei sind in der Scheune (2 Fahrzeuge) und im Schuppen neben der Scheune (2 Fahrzeuge) auf Flurnummer 1829 möglich (siehe Skizzen anbei)
- Bei Variante A und C wird das Grundstück mit der Flurnummer 1829/1 (siehe Anlage) von Johannes Rügemer erworben. Hierdurch wäre zusätzlich eine Zufahrt über die Flurnummer 1289/1 möglich (siehe Skizzen anbei)

In der Vergangenheit wurde bzgl. einer möglichen weiteren Wohnbebauung in zweiter Reihe auf bereits bebauten am Ortsrand liegenden Grundstücken der hintere Teil der Grundstücke vom Landratsamt als Außenbereich bewertet. Dies hat zur Folge, dass für die Genehmigungsfähigkeit einer Wohnbebauung zunächst durch z.B. eine Einbeziehungssatzung das Grundstück in den Innenbereich miteinbezogen werden muss.

Gemeinderat Oliver Rumpel erinnert daran, dass bei dem vergleichbaren Fall in Rieden eine Ausgleichsfläche im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung vom Landratsamt gefordert wurde. Diese Information sollte dem Antragsteller weitergegeben werden.

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel weist darauf hin, dass wegen der Nähe zum Sportgelände ggf. auch Belange des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt im Zuge einer Innerortsverdichtung unter der Voraussetzung, dass insbesondere die Frage der Erschließung (Kanal, Wasser, Zufahrt) befriedigend gelöst wird, einer zusätzlichen Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus in Form einer der angefragten Varianten auf den Grundstücken Fl. Nr. 1829 oder Fl. Nr. 1829/1, Gemarkung Erbshausen, zu.

Für die Varianten A, B und C weist der Gemeinderat darauf hin, dass bei einer entsprechenden Rückmeldung des Landratsamtes, dass diese nur mit einer Einbeziehungssatzung umgesetzt werden können, die Zustimmung nur erfolgt, wenn die Gemeinde über die Wahl des Planungsbüros entscheidet und der Bauherr die Kosten für das Verfahren zum Erlass der nötigen Einbeziehungssatzung trägt.

Die Wegeerschließung über die Fl. Nr. 121 wird vom Gemeinderat ausgeschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 4 Antrag auf Nutzungsänderung von vorhandenen Nebengebäuden zum Zwecke der Tierhaltung , Fl. Nr. 35, Gramschatzer Straße 12, Gemarkung und GT Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass dieser Antrag bereits in der 2. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 16. Juli 2020 unter Tagesordnungspunkt 4 des öffentlichen Teils der Sitzung vorlag. Damals waren jedoch die zum Antrag gehörenden Unterlagen noch nicht bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Aus diesem Grund wurde über den Antrag in der Ausschusssitzung am 16. Juli 2020 weder beraten noch Beschluss gefasst. Das Grundstück liegt im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des Altorts Hausen, also im sog. „unbeplanten Innenbereich“ im Sinne des § 34 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der (größere) südliche Teil des Grundstücks als innerhalb des Dorfgebietes liegend dargestellt, während der (kleinere) nördliche Teil des Grundstücks als Teil der Grünflächen südlich des Katzenbaches dargestellt ist.

Im Liegenschaftsbuch ist das Grundstück als Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Gartenbau sowie Fläche gemischter Nutzung beschrieben.

Bei einer Begehung im Auftrag der Gemeinde wurde im Jahre 2003 folgende Bebauung auf dem Grundstück festgestellt: ein Wohnhaus, ein alter Stall (der zwischenzeitlich als Werkstatt genutzt worden ist), ein Heizraum, eine Garage, eine offene Halle sowie ein Nebengebäude (bestehend aus einem Abstellraum, der früher als Schlachthaus benutzt wurde, und einer offenen Halle).

Soweit die Eigenart der näheren Umgebung einem Dorfgebiet entspricht, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 Abs. 2 BauGB nach seiner Art allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung (-BauNVO-) in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Gem. § 5 Abs. 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Neben weiteren Bauvorhaben sind hier gem. § 5 Abs. 2 BauNVO u.a.

„1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude“ zulässig, was am ehesten beim vorliegenden Antrag zutrifft.

Am 11. Mai 2020 wurde durch das Landratsamt Würzburg eine anlassbezogene Baukontrolle durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass auf dem Grundstück drei Pferde und ein Pony gehalten werden.

Diese werden in einem offenen Unterstand in der ehemaligen Scheune untergebracht. Im nördlichen Bereich des Grundstücks wurde eine Pferdekoppel angelegt. Außerdem wurde im rechten Bereich des in den alten Planunterlagen als Doppelgarage dargestellten Gebäudes ein Heu- bzw. Strohlager angelegt.

Nach Feststellung des Landratsamtes Würzburg stellen die Nutzungsänderung einer ehemaligen Scheune zur Pferdehaltung, die im Zuge dessen geänderte Nutzung der Doppelgarage und die Errichtung der Pferdekoppel baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderungen und Errichtungen dar.

Zur Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der Nutzung und der Errichtung der zusätzlichen Anlagen hat das Landratsamt die Einreichung eines entsprechenden Bauantrags mit den erforderlichen Planunterlagen gefordert, in der das Vorhaben vollumfänglich darzustellen ist. Insbesondere sollen die Planunterlagen auch eine Nutzungsbeschreibung, eine Darstellung der Mistablagerung und Erläuterung über die Entsorgung des Mists enthalten.

Inzwischen hat die Bauherrin zwei Unterlagen zum Bauplan nachgereicht:

1. Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg und

2. den folgenden Schriftsatz „Nutzungsbeschreibung/Mistablagerung/Mistentsorgung“:

Nutzungsbeschreibung

Die Nutzung der Flächen dient rein nur zur Privathaltung von Tieren und zur therapeutischen Behandlung (auf Anordnung des Jugendamtes) des an ADS erkrankten Kindes.

Ein Teil der Grünfläche wird zum Weiden der Pferde genutzt.

Der Teilerhalt der ehemaligen Scheune dient als Unterstand der Pferde. Dieser ist mit einer Sperrbetonfläche und einem soliden Dach versehen.

Angegrenzt an den Unterstand befindet sich eine noch geschotterte Fläche (die aber noch mit Sand bearbeitet wird), diese dient für den täglichen Auslauf der Pferde.

Diese Fläche wird täglich zweimal abgebollert und gereinigt.

Hinter dieser Fläche befindet sich die Grünfläche zum Weiden der Pferde.

Diese wird je nach Wetterverhältnissen Stundenweise (jedoch ausreichend lange für die Pferde) genutzt.

Nach der Nutzung wird diese Fläche sofort abgebollert und gereinigt.

Mistablagerung

Der Mist der Tiere wird auf einem Hänger, der wiederum unter einer überdachten Fläche auf einer Sperrbetonfläche steht gesammelt.

Somit gelangen keine Schadstoffe in das Grundwasser oder den Kanal.

Mistentsorgung

Der Hänger mit Mist wird in regelmäßigen Abständen von einem Landwirt geholt und verwertet.

Die Abstände der Abholung sind alle vier Wochen.

Ist der Hänger schneller voll, reicht ein Anruf beim Landwirt und er holt den Hänger sofort am Folgetag.

Bei der Gemeindeverwaltung sind bereits Anrufe eingegangen, die Beschwerden im Hinblick auf die Geruchsbelastung durch die Tierhaltung und die Mistlagerung bzw. -verarbeitung geltend machten.

Gemeinderat Nicolas Höfer stellt fest, dass auch in der Nachbarschaft des Grundstücks Tiere gehalten werden, die sicherlich auch Geruchsbelästigungen verursachen.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel weist darauf hin, dass wegen des Strohlagers ggf. Brandschutzauflagen erforderlich werden.

Da offenbar die Geruchsbelästigung durch den Mist ein Problem darstellt, regt Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel an, eine mindestens wöchentliche Entsorgung vorzuschreiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der Nutzungsänderung zur Pferdehaltung in einer ehemaligen Scheune auf dem Grundstück Fl. Nr. 35, Gramschatzer Straße 12, Gemarkung und GT Hausen, in der wie vorgelegt beschriebenen Form zu.

Der Mist sollte an einer geeigneten Fläche gesammelt und 2 Mal pro Woche entsorgt werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 6

TOP 5 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde: Neufestsetzung der Verbrauchsgebühr für den neuen Kalkulationszeitraum
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass mit dem Jahr 2021 bei der Wasserversorgungsanlage ein neuer (wiederum vierjähriger) Kalkulationszeitraum beginnt. Zur rechtlich vorgeschriebenen Kostendeckung ist bei der Wasserversorgungsanlage eine Erhöhung des Nutzungsgebührensatzes auf 3,07 €/m³ erforderlich. Aktuell beträgt die Wassergebühr 3,02 €/m³ zzgl. MwSt.

Für die Abwassergebühr wurde im Juli 2019 beschlossen, diese von 3,38 €/m³ ab 1.1.2020 auf 2,90 €/m³ zu senken.

Die Erhöhung der Wassergebühr wird durch gestiegenen Unterhaltskosten in den vergangenen Jahren nötig, wie z.B.:

- Mehr und intensivere Beprobungen des Trinkwassers
- Intensivere Reinigungsarbeiten
- Mehr Wasserrohrbrüche in den Jahren 2018-2020 und dadurch auch höhere Personalkosten z.B.

in Erbshausen: Tiefe Gasse, Herrnstraße, Ringstraße, Autobahnmeisterei, Schule, Erbshausener Straße;

in Rieden: Froschgrube, Sonnenstraße)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg setzt die Wasserverbrauchsgebühr der gemeindlichen Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 auf 3,07 € / m³ netto, fest.

Er beschließt folgende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 08. Januar 2004, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03. Mai 2016:

§ 1

§ 10 Absatz 3 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 3,07 EURO, netto.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Sanierung, Umbau und Erweiterung Rathaus: Antrag auf Versetzen des Elektrokastens und Trockenlegen des Kellers durch Abdichtung von außen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass von Gemeinderat Karl Erwin Rumpel folgende zwei Anträge bezüglich der Rathaussanierung eingegangen sind:

- „Versetzen des Elektrokastens an eine geeignetere Stelle, da er das Gesamtbild des alten/neuen Rathauses sehr stört, dadurch der Gehweg an dieser Stelle sehr eng ist, und nicht zur Sicherheit auf dem Gehweg beiträgt.“
Da es sich hierbei um eine Einrichtung der ÜZ Mainfranken handelt, wird die Verwaltung für eine nächste Sitzung einen alternativen Standort sowie die Kosten von der ÜZ erfragen.
- „Trockenlegen des Kellers unter dem Teilbereich des Rathauses durch Abdichten von außen an allen zugänglichen Stellen mit Horizontalabdichtung zwischen Keller unten und Mauerwerk oben.“
Die Anfrage beim Architekten hierzu hat ergeben, dass dieses Thema in der Vergangenheit schon behandelt wurde. Im Erdgeschoss wurde eine umlaufende Wandheizung eingeplant, um das Aufsteigen von Wasser im Mauerwerk zu verhindern. Eine zweite Maßnahme ist nicht erforderlich.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Rückmeldung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2020

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die Kommunalaufsicht der Gemeinde am 27.07.2020 das Ergebnis der Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung und dem dazugehörigen Haushaltsplan mitgeteilt hat.
Für das Planjahr 2020 sind die Finanzen als geordnet anzusehen. Für das nächste Jahr wird die Finanzlage als angespannt beurteilt. Einem dem Investitionsprogramm entsprechenden Haushaltsplan 2021 wird so nicht zugestimmt.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Sachstand Bankautomat im sanierten Rathaus

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die Raiffeisenbank Estenfeld-Bergtheim mitgeteilt hat, dass die Software für den Kontoauszugsdrucker Ende 2020 ausläuft und dieser daher stillgelegt wird. Es wird also im Rathaus nur ein Geldautomat vorgesehen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Internetauftritt der Gemeinde

Gemeinderätin Christine Holzinger berichtet, dass sie bezüglich des Internetauftritts der Gemeinde angesprochen wurde, da die Sitzungsprotokolle auf Stand Februar 2020 sind und außerdem gewünscht wird, dass Steuern und Gebühren angegeben werden.

zur Kenntnis genommen